

1966	Ausgegeben zu Bonn am 11. März 1966	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 66	Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente 1966 — gewerbliche Waren)	93
3. 3. 66	Verordnung über Änderung von Zollkontingenten für das Kalenderjahr 1965	96
8. 2. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen der Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie über die Internationale Finanz-Corporation	97
9. 2. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Übereinkommen vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr	98
11. 2. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Zollwert der Waren ..	99

Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente 1966 — gewerbliche Waren)

Vom 3. März 1966

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang II (Zollkontingente) mit Wirkung vom 1. Januar 1966 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

(1) Der in der Anlage zu § 1 unter Nummer 63 festgesetzte Kontingents-Zollsatz wird im Rahmen der Kontingents-Menge auf Antrag auch für die dort bezeichnete Ware angewendet, die in der Zeit vom

1. Januar 1966 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist.

(2) Die Warenmengen, für die nach Absatz 1 der Kontingents-Zollsatz angewendet worden ist, werden auf das Zollkontingent angerechnet.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. März 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün